

Schweizerisches Bundesblatt.

XIX. Jahrgang. I.

Nr. 14.

6. April 1867.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1866.

(Vom 19. März 1867.)

T i t. I

Die Abnahme unserer Geschäfte, auf die wir schon in den letzten beiden Geschäftsberichten aufmerksam gemacht haben, hat auch im Berichtsjahre fortgedauert. Wir hielten zwar wieder drei Sessionen; allein die Zahl der Sitzungstage, die Tage für Aktenstudium inbegriffen, belief sich im Ganzen bloß auf sieben. Alle Sitzungen fanden in Bern statt.

Die Geschäfte, welche das Gericht in seiner Gesamtheit zu erledigen hatte, waren ausschließlich zivilrechtlicher Natur.

Durch Urtheil gelangten zwölf Prozesse zur Erledigung; davon betraf einer die Westbahn, ein zweiter die Nordostbahn, und alle übrigen waren Ehescheidungsprozesse. Von den zehn beurtheilten Klagen auf Scheidung gemischter Ehen wurde eine wegen mangelnder Kompetenz und eine zweite aus materiellen Gründen abgewiesen; die acht andern Ehen wurden geschieden. Von größerer materieller Bedeutung war kein Prozeß, und auch auf ein rechtliches Interesse können nur zwei etwelchen Anspruch machen.

In dem Prozesse der Westbahn kam die Frage zur Entscheidung, ob die Kosten der eidgenössischen Schätzungskommissionen, wenn Letztere nicht auf Verlangen der Bahngesellschaften, sondern auf den Wunsch

angeblich benachtheiligter Grundeigenthümer zusammen berufen werden, von den Bahngesellschaften oder von den betheiligten Grundeigenthümern zu tragen seien, sofern die behaupteten Nachteile als nicht vorhanden sich herausstellen. Wir entschieden dahin, daß auch in solchen Fällen die Bahngesellschaften die Kosten der Schätzungskommissionen zu tragen haben. Der Wortlaut von Art. 48 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes läßt eine andere Auffassung nicht zu; denn dort ist bestimmt, daß die Kosten des „gesamten“ Schätzungsverfahrens in „allen“ Fällen durch die Unternehmung zu tragen seien.

In einem Ehescheidungsprozeß zwischen St. Gallischen Eheleuten trat eine nicht unwichtige Differenz der Anschauungen über das Nachtragsgesetz betreffend die gemischten Ehen zu Tage. In Art. 1 dieses Gesetzes ist bestimmt, daß die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe zunächst vor den „bürgerlichen“ Richter des Kantons gehöre, dessen Jurisdiktion in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist; nur wenn ein solches Gericht nicht besteht, tritt die Kompetenz des Bundesgerichtes ein. Im Kanton St. Gallen können gemischte Ehen, falls die Ehe evangelisch abgeschlossen worden ist oder der Ehemann der evangelischen Konfession angehört, von den matrimonialen Gerichten gänzlich geschieden werden; es frug sich nun, ob die matrimonialen Gerichte „bürgerliche“ Gerichte im Sinne des Gesetzgebers seien, und ob daher für Ehescheidungsfälle der erwähnten Art die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht stattfinde. Die erste Instanz der matrimonialen Gerichte von St. Gallen bilden die Kirchenvorsteherchaften, welche die evangelischen Kirchgemeinden frei aus ihrer Mitte wählen; die zweite Instanz ist der Kirchenrath, welcher von der durch die Kirchgemeinden gewählten evangelischen Synode aus allen wahlfähigen evangelischen Kantonsbewohnern bestellt wird. Die Mehrheit des Gerichtes fand, daß diesen Gerichten der Charakter „bürgerlicher“ Gerichte nicht abgesprochen werden könne. Unter nicht-bürgerlichen Gerichten verstand der Gesetzgeber offenbar solche, welche aus Geistlichen zusammengesetzt und für ihre Thätigkeit nicht der Staatsgewalt, sondern einer vom Staat unabhängigen Gesetzgebung unterworfen sind.

Ein zweiter Expropriationsfall der Nordostbahn wurde durch bloßen Beschluß erledigt. Die Parteien hatten sich auf Annahme des bundesgerichtlichen Kommissionsantrages vereinigt, und ein Entscheid wurde nur durch einen untergeordneten Kostenpunkt nothwendig.

Außer den durch Urtheil und Beschluß erledigten Prozessen hatten wir noch verschiedene anderweitige Geschäfte zu besorgen. Neben einigen Wahlen in Schätzungskommissionen waren, nachdem die Bundesversammlung im Dezember 1866 unser Gericht der Neuwahl unterworfen hatte, die Kammern neu zu bestellen. Herr Duplan-Weillon, der bisherige Untersuchungsrichter für die französische Schweiz, nahm von seiner Wahl in das Kantonsgericht des Kantons Waadt die Veranlassung, seine Stelle

niederzulegen; an seine Stelle wählten wir in der Sommer Sitzung Hrn. Nationalrath Ancrénaz, und da dieser wegen Uebernahme einer waadtländischen Beamtung bald wieder zurücktrat, wurde von uns Herr Ständerrath Borel zum französischen Untersuchungsrichter gewählt. Herr Ständerrath Escher, welcher während zwei Amtsdauern die Stelle des Bundesgerichtsschreibers bekleidet hatte, eröffnete uns zu unserm großen Bedauern, daß er wegen Ueberhäufung mit anderweitigen Geschäften diese Stelle niederzulegen wünsche; wir entsprachen seinem Wunsche, nahmen aber die Ersatzwahl erst im Jahr 1867 vor. Dagegen benutzen wir gerne den gegenwärtigen Anlaß, um Herrn Dr. Escher unsere volle Anerkennung auszusprechen für die ausgezeichneten Dienste, die er uns während einer sechsjährigen Amtszeit geleistet hat.

Von den Gerichtskammern trat lediglich das Kassationsgericht zu einer Sitzung zusammen. Dasselbe hatte ein Kassationsbegehren des schweizerischen Handels- und Zolldepartements gegen ein Urtheil des korrekzionellen Gerichtes von Genf, wodurch ein wegen Zollbetrugung Angeeschuldigter freigesprochen worden war, zu beurtheilen. Dieses Begehren wurde abgewiesen, da der angerufene Kassationsgrund, Verletzung gesetzlicher Vorschriften, nicht nachgewiesen war, wenn auch darüber, ob die dem korrekzionellen Gerichte vorgelegenen thatsächlichen Verhältnisse von ihm richtig gewürdigt worden seien, mit Grund Zweifel aufgeworfen werden konnten.

Eine Mehrzahl von Mitgliedern des Gerichtes wurde für die Instruktion von Prozessen in Anspruch genommen; doch hat auch dieser Theil der Geschäfte im Vergleich zu früheren Jahren sich bedeutend vermindert, namentlich wegen des beinahe gänzlichen Wegfalls von Expropriationsprozessen.

Die Geschäftsübersicht ergibt für das Jahr 1866 folgende Zahlen:

Die Zahl der von 1865 auf 1866 als pendent herübergetragenen Prozesse war	12
Im Jahr 1866 gingen neu ein:	
Expropriationsrekurse der Nordostbahn	2
Ehescheidungsprozesse:	
aus dem Kanton St. Gallen	7
" " " Solothurn	2
" " " Appenzell J. Rh.	2
" " " Luzern	1
	— 12
Anderere Prozesse	4
Summe der neueingegangenen Prozesse	— 18
Gesammtzahl der vorgelegenen Prozesse	30

Hievon wurden erledigt:	30
durch Urtheil	12
" Beschluss	1
" Vergleich oder Abstand vom Prozeß	8
Summe der erledigten Prozesse	21
Pendent blieben für das Jahr 1867	9

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit.

Bern, den 19. März 1867.

Im Namen des Bundesgerichtes:
B. Ruffy, Präsident.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1866. (Vom 19. März 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1867
Date	
Data	
Seite	457-463
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 419

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.